



Gewässerraum und Landwirtschaftsland Sicht Schweizer Bauernverband

Schweizer Bauernverband
Brugg, 03.11.2016

1

Inhalt



- Was steht im Gesetz (Art. 36a GSchG)?
- Wie erfolgt die Umsetzung in GSchV (Art. 41a, b, c, c^{bis})?
 - Ersatz für Fruchtfolgefläche im Gewässerraum
 - Zielerreichung
 - Berücksichtigung Richt- und Nutzungsplanung
 - Festlegung Breite
 - extensive Gestaltung und Bewirtschaftung
 - kleine Gewässer
 - nur zeitweise wasserführende Gerinne
- mögliche Einsprachepunkte

Art. 36a²³ GSchG

1 Die Kantone legen die Funktionen (Gewässer)

- a. die natürliche
- b. den Schutz
- c. die Gewässer

2 Der Bundesrat re

3 Die Kantone sollen bei der Raumplanung berücksichtigen, dass der Gewässerraum nicht nach den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes vor

- Anhörung betroffene Kreise
- Ziel: Gewässerraum soll gewährleisten:
 - Natürliche Funktion der Gewässer
 - Hochwasserschutz
 - Gewässernutzung
- Richt- und Nutzungsplanung
- extensive Gestaltung und Bewirtschaftung
- Ersatz für Verlust von Fruchtfolgefläche (FFF)



- Umsetzung in GSchV (Art. 41c^{bis}):
 - Kantone weisen FFF im Gewässerraum separat aus
 - weiterhin anrechenbar an Mindestumfang
 - Ersatz nur für bauliche Massnahmen

Sicht SBV:

- GSchG: «Gewässerraum gilt nicht als FFF»
- Verlust an FFF ist zu ersetzen
- Parlament verlangt effektiven Ersatz (Motion 12.3334)



keine Ausscheidung Gewässerraum ohne Ersatz FFF



- Umsetzung in GSchV:
 - Breite abhängig von Gerinnesohlenbreite (GSB) (GSB x 2.5 plus 7 m, mind. 11 m)
 - Unterschied nur für Schutzzonen
 - Art. 41a Abs. 3: Erhöhung, wenn ... (keine Verminderung)
 - Verminderung nur in «dicht überbauten Gebieten»
 - Verzicht nur bei Wald, Sömmerungsgebiet, eingedolt, künstlich

Sicht SBV:

- nur ein Raum für alle Ziele? → unverhältnismässig (vgl. Rheinvorland: teilweise bis 200 m bestes Kulturland)
- keine Interessenabwägung, da z. B. FFF nicht berücksichtigt → widerspricht Grundsatz Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG (Erhalt FFF)



- Umsetzung in GSchV: unbestimmt
(Umsetzung ist an Kantone delegiert, Frist bis Ende 2018)
 - Kantone setzen um mit:
 - Zone
 - Baulinie

Sicht SBV:

- Planungsgrundsatz Art. 3 RPG nicht eingehalten, wenn FFF nicht berücksichtigt wird und keine Interessenabwägung erfolgt



- Umsetzung in GSchV:
 - nur standortgebundene Anlagen
 - Besitzstandsschutz für bestehende Anlagen
 - keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel
 - Bewirtschaftung nur als Biodiversitätsförderflächen

Sicht SBV:

- neue Bewirtschaftungswege müssen möglich sein
- volle Abgeltung von Ertragsausfall und Mehraufwand



- Erläuterungen zur Änderung GSchV:
 - Gewässer auf Landeskarte 1:25'000, oder
 - detailliertere kantonale Kartengrundlage (z. B. Gewässernetz)

Sicht SBV:

- kantonale Kartengrundlage ist ungenügend
 - Basis Kartengrundlage?
 - grundeigentümerverbindlich?
- zusätzlich zum Eintrag in Landeskarte: Interessenabwägung zwischen Ziele GSchG und Eingriff ins Grundeigentum

nur zeitweise wasserführende Gerinne



- keine Hinweise aus GschV und Erläuterungen
- Frage: Was ist ein Gewässer?

Sicht SBV:

- «Runsens» sind keine Gewässer (z. B. GL), also Verzicht
- Interessenabwägung zwischen Ziele GSchG und Eingriff ins Grundeigentum

Zusammenfassung



- Umsetzung Art. 36a GSchG geht weiter als Gesetzgeber wollte
- Interessen von Landwirtschaft und Grundeigentümer sind ungenügend berücksichtigt.



- Ersatz FFF nicht nachgewiesen → Verzicht auf Ausscheidung Gewässerraum, evtl. Rückweisung
- Interessenabwägung vornehmen:
 - für Prüfung Verzicht auf Erhöhung wegen Hochwasserschutz, wenn übrige Ziele erreicht
 - für Prüfung Verminderung bei landwirtschaftlichen Vorrangflächen (z. B. FFF) auf Breite Pufferstreifen (gem. Art. 21 DZV)
 - vor Ausscheidung bei eingedolten Gewässern
- Verzicht bei Gewässern, die nicht auf Landeskarte
- Verzicht bei nur zeitweise wasserführenden Gerinnen, da kein Gewässer

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Fragen?